Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Thurn verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Thurn, für die Ortsteile Dorf, Oberdorf, Prappernitze u. Zauche, kundgemacht am 04. Dez. 2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 05. Nov. 2024 geändert wie folgt:

- 1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 beträgt Euro 8,63 je m³ der Bemessungsgrundlage.
- 2. Die Benützungsgebühr nach § 4 Abs. 1 (laufende Gebühr) beträgt Euro 4,36 je m³ Wasserverbrauch.

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Thurn, Ortsteil Zettersfeld, kundgemacht am 21. Dez. 2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 05. Nov. 2024 geändert wie folgt:

- 1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 3, beträgt Euro 8,63 je m³ der Bemessungsgrundlage,
- a) für Gebäude bis zu 110 m³ der Bemessungsgrundlage 4.732,50 Euro
- b) für Gebäude von 111 m³ 280 m³ der Bemessungsgrundlage 6.394,10 Euro
- c) für Gebäude über 280 m³ Bemessungsgrundlage 6.394,10 Euro plus 12,01 Euro/m³ jener Bemessungsgrundlag, die über 280 m³ liegt.
- 2. Die Benützungsgebühr nach § 4 Abs. 1 (laufende Gebühr) bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch, mindestens jedoch
- a) 174,40 Euro bis 40 m³ Wasserverbrauch pro Anschluss und Jahr
- b) 4,36 Euro/m³ bei mehr als 40 m³ Wasserverbrauch/Jahr

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Thurn, Ortsteile Dorf, Oberdorf, Prappernitze u. Zauche, kundgemacht am 21. Dez. 2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 05. Nov. 2024 geändert wie folgt:

- 1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt 2,94 Euro je m³ der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt 3.181,60 Euro.
- 2. Die Wasserbenützungsgebühr nach § 4 Abs. 2 beträgt 1,01 Euro je m³ Wasserverbrauch.

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Thurn, Ortsteil Zettersfeld, kundgemacht am 04. Dez. 2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 05. Nov. 2024 geändert wie folgt:

- 1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt 2,94 Euro je m³ der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt 3.181,60 Euro.
- 2. Die Wasserbenützungsgebühr nach § 4 Abs. 1 erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler
- a) Mindestgebühr von 48,80 Euro bis 40 m³ Wasserverbrauch/Jahr
- b) 1,22 Euro bei mehr als 40 m³ Wasserverbrauch

Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Thurn, kundgemacht am 09. Dez. 2021, geändert durch GR-Beschluss 28.11.2023 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 05. Nov. 2024 geändert wie folgt:

- 1. Die Grundgebühr nach § 3 lit. b beträgt jährlich 0,1720 je Liter Müll:
- 2. Für die weitere Gebühr, nach § 4 lit b, 0,0645 Euro je Liter, gelten nachstehende Gebührensätze:
- (1) Ablieferung bzw. Entleerung:
- a) eines 40 Liter Müllsackes 2,58 Euro
- b) eines 70 Liter Müllsackes 4,51 Euro
- c) eines 80 Liter Müllbehälters 5,16 Euro
- d) eines 120 Liter Müllbehälters 7,74 Euro
- e) eines 240 Liter Müllbehälters 15,47 Euro
- f) eines 660 Liter Müllbehälters 42,56 Euro
- g) eines 800 Liter Müllbehälters 51,58 Euro
- h) eines 35 Liter Bioabfallbehälters 2,26 Euro
- i) eines 40 Liter Bioabfallbehälters 2,58 Euro
- j) eines 80 Liter Bioabfallbehälters 5,16 Euro
- (2) Anlieferung
- e) von Sperrmüll beim Recyclinghof Thurn, bis zu 1 m³ 12,40 Euro
- f) von Sperrmüll beim Recyclinghof Thurn, jeder weitere m³ 12,40 Euro

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit 01. Januar 2025 in Kraft.

Angeschlagen am: 07.11.2024

Abgenommen am: 25.11.2024

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Ing. Reinhold Kollnig